

**Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit  
nach Art. 26 EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)  
(Stand: 22.01.2020)**

zwischen

Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung  
Gemeinnützige Gesellschaft mbH  
Menuhinstraße 6  
53113 Bonn

im Folgenden „SBB“ genannt

und

Rechtsanwaltskammer Stuttgart  
Königstraße 14  
70173 Stuttgart

YG062

im Folgenden zuständige Stelle („ZS“) genannt

## **Teil 1 – Allgemeiner Teil**

### **1. Einleitung**

Die Vertragsparteien nehmen Bezug auf den zwischen ihnen geschlossenen privatrechtlichen Zuwendungsvertrag vom 13. Februar 2020 sowie die Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, BMBF, über die Begabtenförderung berufliche Bildung für junge Absolventen einer Berufsausbildung (Weiterbildungsstipendium), nach denen die ZS die Verwaltung der Stipendien übernimmt, die ihr die SBB im Auftrag des BMBF zur Verfügung stellt. Die Stipendien dienen zur Steigerung der Attraktivität der beruflichen Bildung.

Ungeachtet dieser Vereinbarung sind die Vertragsparteien "Verantwortliche" im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO und unterliegen, unabhängig voneinander, allen Aufgaben und Pflichten eines Verantwortlichen gemäß DSGVO. Die ZS unterliegt darüber hinaus den Aufgaben und Pflichten eines Verantwortlichen gemäß des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes.

Die Vertragsparteien arbeiten in den unter **Teil 2** genannten Gebieten als gemeinsam Verantwortliche bzgl. der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 26 DSGVO zusammen. Die Vertragsparteien schließen zu diesem Zweck diese Vereinbarung zur gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten, in der die Zwecke und Mittel sowie die jeweiligen Aufgaben der Vertragspar-

teilen einschließlich der jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen in transparenter Form geregelt werden.

## **2. Gegenstand der gemeinsamen Verantwortlichkeit**

Die Vertragsparteien verarbeiten personenbezogene Daten als gemeinsam Verantwortliche in folgenden Bereichen:

- a. Aufnahmeverfahren
- b. Förderung von Weiterbildungen
- c. Kommunikation zwischen ZS und SBB

## **3. Aufsichtsbehörde**

Die SBB stellt die für die Verwaltung der Stipendien zu nutzende zentrale Verwaltungsdatenbank zur Verfügung. Daher wird vereinbart, dass die federführende Aufsichtsbehörde die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf ist, soweit keine anderen Landesdatenschutzaufsichtsbehörden gesetzlich vorgesehen sind.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sie sich gegenseitig bei Maßnahmen der Datenschutzaufsichtsbehörden unterstützen.

## **4. Haftung**

Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

## **5. Anpassung des Vertrages**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesen Vertrag erforderlichenfalls den tatsächlichen Verhältnissen und den rechtlichen Anforderungen der DSGVO und der begleitenden nationalen Datenschutzregelungen anzupassen, damit das einheitliche Datenschutzniveau und die Vorgaben des Datenschutzrechts jederzeit eingehalten werden.

## **6. Dauer**

Die Laufzeit dieser Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO entspricht der Laufzeit des Zuwendungsvertrages. Die Vereinbarung kann nicht vor Ende des Zuwendungsvertrages gekündigt werden.

## Teil 2 – Besonderer Teil

### 1. Bewerber- und Stipendiatenbetreuung

#### 1.1 Gegenstand der gemeinsamen Verarbeitung

Die Vertragsparteien streben eine ganzheitliche Betreuung der Bewerber und Stipendiaten an und haben sich die Aufgaben gemäß Ziffer 1.2 aufgeteilt. Bewerber und Stipendiaten sollen nach Möglichkeit eine umfassende Betreuung und Beratung bzgl. Ihrer Anfragen erhalten, unabhängig auf welchem Wege sie mit den Vertragsparteien in Kontakt treten. Die Vertragsparteien arbeiten über eine gemeinsame Verwaltungsdatenbank zusammen, die von der SBB bereitgestellt wird.

#### 1.2 Aufgabenbeschreibung (Funktion und Beziehungen)

##### a) Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren wird durch die ZS durchgeführt. Dies beinhaltet Information, Auswahl und Aufnahme förderfähiger Personen (Ziffer 2.1 der Richtlinien über die Begabtenförderung berufliche Bildung).

##### b) Förderung von Weiterbildungen

Die ZS prüft aufgrund eingereicherter Unterlagen die Förderfähigkeit der von den Stipendiaten geplanten Weiterbildungen und errechnet die förderfähigen Kosten. Sie zahlt die Förderbeträge anhand eines Auszahlungsplans aus, dokumentiert die Auszahlungen sowie die Fortschritte der geförderten Person. Nach Abschluss einer Weiterbildung erstellt die ZS eine Schlussberechnung des Förderbetrags (Ziffer 2.8 der Richtlinien über die Begabtenförderung berufliche Bildung).

##### c) Kommunikation zwischen ZS und SBB

- Informationsaustausch bei zustimmungspflichtigen Weiterbildungen.
- SBB unterstützt ZS bei Fragen und benötigt dazu Zugriff auf die Verwaltungsdatenbank.
- SBB prüft Verwendungsnachweise der ZS.
- SBB erstellt Gesamtverwendungsnachweis für alle ZS gegenüber BMBF.
- SBB führt einen Ausgleich von Fördermitteln zwischen ZS mit Minder- und solchen mit Mehrbedarf durch (Umverteilung von Fördermitteln).
- SBB erstellt Auswertungen für das BMBF / in kleinerem Umfang für ZS. Dazu nutzt die SBB anonymisierte Daten der ZS.
- SBB informiert ZS via Newsletter über Richtlinien- und Verfahrensänderungen.

Die SBB prüft stichprobenartig die Durchführung des Weiterbildungsstipendiums bei der ZS. Sie nutzt die anonymisierten Daten der ZS für Auswertungen für das BMBF (Ziffer 2.9 der Richtlinien über die Begabtenförderung berufliche Bildung).

##### d) Aufgabenverteilung

Berechtigungskonzept: Je nach Aufgabe wird festgelegt, wer Zugang erhält. Aus der Einleitung (Teil 1, Ziffer 1) ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

- Auskunftsrecht der betroffenen Person: ZS.  
Als direkt mit den Bewerbern und Stipendiaten in Kontakt stehende Stelle ist die ZS (intern) zuständig für die Erteilung von Auskünften gem. Art. 15 DSGVO. Das bedeutet, sie

stellt die Informationen zusammen und versendet sie an den Auskunftersuchenden. Dies erfolgt unabhängig davon, an wen sich das Auskunftersuchen richtet. Zwar kann das Recht des Auskunftersuchenden nicht eingeschränkt werden, sich an alle Verantwortlichen zu wenden. Da die ZS jedoch ohnehin mit den Bewerbern und Stipendiaten in Kontakt steht und hier Ansprechpartner ist, macht es Sinn, sie für diesen Punkt als Verantwortliche zu benennen.

Die SBB unterstützt die ZS bei der Erfüllung der Auskunftspflicht.

- Löschen von Dubletten und/oder abgelehnten Bewerbern und ehemaligen Stipendiaten: SBB.  
Die SBB erstellt regelmäßig anonymisierte Auswertungen für das BMBF. Deshalb muss sichergestellt werden, dass Daten über Personen, Weiterbildungen und Zahlungen nicht versehentlich von der ZS gelöscht werden. Aus diesen Gründen sowie aus Gründen, die sich aus der Datenintegrität und den Richtlinien ergeben, liegen die Berechtigungen für das Löschen von Daten ausschließlich bei der SBB.  
Die ZS kann Löschanträge an die SBB stellen, die diese nach Prüfung ausführt.
- Abschluss Vereinbarung mit dem Stipendiaten über Stipendium: ZS.  
Dies obliegt der ZS und kann auch nicht verändert werden (Ziffer 4.3 der Richtlinien über die Begabtenförderung berufliche Bildung).
- Auszahlung und Begleitung: ZS.  
Dies obliegt der ZS und kann auch nicht verändert werden.
- Prüfung der richtlinienkonformen Förderung: SBB.
- Auswertung zwecks Reporting an das BMBF: SBB.  
SBB hat BMBF regelmäßig über die Entwicklung im Weiterbildungsstipendium zu unterrichten.
- Beschwerden („Widerspruch“) von Bewerbern bzw. Stipendiaten gegen Entscheidung der ZS: ZS.  
ZS prüft und entscheidet, ggf. nach Rücksprache mit SBB.

### 1.3 Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch ZS und SBB (mit Ausnahme der IP-Adresse) in der zentralen Verwaltungsdatenbank erfolgt zur Durchführung des Weiterbildungsstipendiums im Auftrag und mit Mitteln des BMBF. Des Weiteren nutzen die Vertragsparteien diese zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Landes- und Bundesbehörden (z. B. Finanzamt). Rechtsgrundlagen sind Art 6. Abs. 1 lit. a, b, c und e DSGVO.

Im Rahmen der Stipendiatenverwaltung beruht zudem die Datenverarbeitung der SBB, insbesondere im Hinblick auf Datenrichtigkeit und Datenübertragbarkeit, auf der Wahrung berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die Interessen und Grundfreiheiten der Stipendiaten werden dabei ausreichend berücksichtigt.

### 1.4 Festlegung der Mittel zur Datenverwendung

Die Vertragsparteien legen hiermit fest, dass die SBB für die Durchführung des Verfahrens „Bewerber- und Stipendiatenbetreuung“ eine Verwaltungsdatenbank bereitstellt und diese betreut.

### 1.5 Erfüllung der Verpflichtungen nach der DSGVO

Die ZS wird im Rahmen der vorstehenden Aufgaben den betroffenen Personen als Anlaufstelle in Datenschutzfragen benannt. Die ZS übernimmt die Erfüllung der Rechte der betroffenen Person gemäß den Bestimmungen der DSGVO, insbesondere betreffend

- Informationspflichten (Art. 13 und 14 DSGVO) unter Einbeziehung der Informationspflichten der SBB.  
Die Informationspflicht umfasst auch die nach Art. 26 DSGVO erforderlichen Hinweise.
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Mitteilungspflicht (Art. 19 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrechte des Betroffenen (Art. 21 DSGVO)
- Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 DSGVO)

Die SBB unterstützt die ZS bei der Erfüllung vorgenannter Pflichten.

Die SBB übernimmt die Erfüllung der Pflichten zur Umsetzung und Dokumentation der notwendigen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO. Diese Maßnahmen werden der ZS zur Verfügung gestellt.

Diejenige Vertragspartei, bei der eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vorkommt, nimmt die Meldung gemäß Art. 33 und 34 DSGVO vor und ergreift geeignete Maßnahmen zur Schadensbehebung bzw. -begrenzung. Die Vertragsparteien unterrichten sich unverzüglich über etwaige Verstöße und ergriffene Maßnahmen.

Unabhängig von der Aufgabenzuweisung kann sich die betroffene Person jederzeit auch an die SBB wenden. Die Vertragsparteien leiten sämtliche Anfragen der betroffenen Person zum Datenschutz an die jeweils andere Partei weiter.

Soweit eine Vertragspartei ihren Aufgaben und Pflichten nach den einschlägigen Datenschutzgesetzen, insbesondere den Rechten der betroffenen Personen, nicht eigenständig nachkommen kann, unterstützt sie insoweit die andere Vertragspartei im Rahmen des Erforderlichen.

#### 1.6 Einschaltung von Auftragsverarbeitern

Die SBB ist berechtigt, für die Durchführung des Verfahrens „Bewerber- und Stipendiatenbetreuung“ Auftragsverarbeiter einzusetzen. Entsprechende Vereinbarungen müssen den Anforderungen der Art. 28 und 29 DSGVO entsprechen.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelten folgende Auftragsverarbeiter als genehmigt:

- UNIPLUS Software GmbH, Martin-Luther-King-Weg 5, 48155 Münster:  
Softwareentwicklung, Serveradministration, Support
- Filoo GmbH, Rhedaer Straße 25, 33330 Gütersloh:  
Serverhosting und –administration
- Volavis GmbH, Schuckenteichweg 15, 33818 Leopoldshöhe:  
Softwareentwicklung, Support

Im Falle des Austauschs oder der Neuaufnahme eines Auftragnehmers wird die SBB die andere Vertragspartei vorab hierüber in Textform informieren. Die ZS kann gegen die Beauftragung eines neuen

Auftragnehmers innerhalb von 10 Kalendertagen gegenüber der SBB in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erheben. Will die SBB an der Beauftragung festhalten, muss sie gegenüber der ZS den Zuwendungsvertrag und diese Vereinbarung schriftlich fristlos kündigen.

Die ZS darf in diesem Zusammenhang eine Kopie der abzuschließenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung einschließlich Aufgaben- und Leistungsbeschreibung einsehen.

### 1.7 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Die Vertragsparteien werden die Datenverarbeitung in ihr jeweiliges Verzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO aufnehmen und dort als ein Verfahren in gemeinsamer Verantwortung vermerken.

## 2. Datenschutzinformation gem. Art. 26 Abs. 2 DSGVO

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Betroffenen über diese Vereinbarung zu informieren (Art. 26 Abs. 2 DSGVO). Die Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit werden von der SBB zentral bereitgestellt.

## 3. Sonstige gemeinsame und gegenseitige Pflichten

### 3.1 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien haben alle bei ihnen mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit im Hinblick auf die Daten zu verpflichten.

### 3.2 Gegenseitige Information

Die Vertragsparteien haben sich gegenseitig unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung oder Verletzungen von Bestimmungen dieser Vereinbarung oder anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere der DSGVO) festgestellt werden.

### 3.3 Ansprechpartner

Die Vertragsparteien benennen jeweils einen festen Ansprechpartner sowie - optional - einen Stellvertreter für sämtliche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung aufkommenden Fragen.

- Derzeit fungiert auf Seiten der SBB folgende Person als Ansprechpartner:  
Herr Daniel Winter, Tel.: 0228-62931-15, winter@sbb-stipendien.de
- Derzeit fungiert auf Seiten der ZS folgende Person als Ansprechpartner: .



---

(Anrede, Vorname, Name, Telefon, E-Mail)


Ein Wechsel in der Person des Ansprechpartners ist der anderen Vertragspartei unverzüglich in Textform oder schriftlich mitzuteilen.

#### 4. Schlussbestimmungen

Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, insbesondere dem Zuwendungsvertrag, gehen die Regelungen dieser Vereinbarung vor.

Bei Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen von Regelungen im Rahmen dieses Vertrags ist – soweit hierin nichts anderes vorgegeben – die Schriftform einzuhalten. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

13. Februar 2020



SBB  
Wolf Dieter Bauer  
Geschäftsführer



Zuständige Stelle  
Unterschrift und Funktion

